

Prüfung nach GewAbfV



Die am 01.08.2017 in Kraft getretene überarbeitete Gewerbeabfallverordnung sieht verstärkt die getrennte Sammlung für gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 3) und weitere Abfallfraktionen, die in § 2 Nummer 1 Buchstabe b genannt sind, vor. Die Pflicht zur Weitergabe von Abfallgemischen an eine Vorbehandlungsanlage nach § 3 Absatz 1 Satz 1 entfällt für Erzeuger, wenn die Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90

Masseprozent betragen hat. Wer einen geprüften Nachweis für die Getrenntsammlungsquote bei seiner zuständigen Behörde vorlegen kann, muss seine Restgemische (weniger als 10 %) nicht an eine Vorbehandlungsanlage geben. Anzuraten ist, diese Nachweise sehr zeitig dem zugelassenen Sachverständigen vorzulegen, damit dieser den Nachweis rechtzeitig ausstellen.

Der Betrachtungszeitraum für das Jahr 2019 : 01.01. bis 31.12.2018

Die PÜG mbH verfügt über zugelassene Sachverständige (§ 4 Absatz 6 Nr. 3) zur Prüfung der Anforderungen nach § 4 Absatz 3 der Gewerbeabfallverordnung. Wir stellen Ihnen einen geprüften Nachweis (§ 4 Absatz 5) zeitnah für die zu erreichende Getrenntsammlungsquote von mindestens 90 % aus.

ANGEBOT

Für klein- und mittelständische Unternehmen (bis ca. 1000 Mitarbeiter) stellen wir den Nachweis durch einen zugelassenen Sachverständigen für **150 €** aus.

Für konzerngetragene Unternehmen (über 1000 Mitarbeiter) stellen wir den Nachweis durch einen zugelassenen Sachverständigen für **300 €** aus.

Erhalten wir den Auftrag von einem Entsorger eine größere Anzahl Nachweise (über 50) für Erzeuger auszustellen, stellen wir den Nachweis durch einen zugelassenen Sachverständigen für **100 €** aus.

VORGEHENSWEISE

Eine Prüfung vor Ort durch den zugelassenen Sachverständigen sieht die Gewerbeabfallverordnung nicht vor. Wir führen die Prüfung der eingereichten Nachweise in unserer Zentrale der PÜG mbH in Gäufelden-Nebringen durch.

Sollten Sie weitere Fragen haben, helfen wir ihnen gerne weiter info@pueg.de

